

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	94 (1949)
Heft:	28
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 15. Juli 1949, Nummer 12
Autor:	Frei, H. / Streuli, H. / J.H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
15. JULI 1949 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 43. JAHRGANG • NUMMER 12

Inhalt: Lehrerbesoldungsgesetz — Zur Abstimmung über das Beamtenversicherungsgesetz — Zürch. Kant. Lehrerverein: Vorstandsitzungen

Lehrerbesoldungsgesetz

In der kantonalen Volksabstimmung vom 3. Juli 1949 wurde das «Gesetz über die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldungen und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge der Volksschullehrer (Lehrerbesoldungsgesetz)» mit den folgenden Stimmenzahlen angenommen:

Bezirke	Ja	Nein	Ja	Nein
Zürich	40 215	30 790	57%	43%
Affoltern	1 687	1 469	53%	47%
Horgen	4 839	5 458	47%	53%
Meilen	3 577	3 094	53%	47%
Hinwil	3 709	4 218	47%	53%
Uster	2 991	2 626	54%	46%
Pfäffikon	2 673	2 117	55%	45%
Winterthur	9 924	9 078	52%	48%
Andelfingen	2 530	1 490	63%	37%
Bülach	4 023	3 404	54%	46%
Dielsdorf	2 147	1 331	61%	39%
Militärstimmen	28	14		
Kanton Zürich	78 343	65 089	55%	45%

Während seinerzeit in der Abstimmung über das Ermächtigungsgesetz nur 2 Bezirke (Zürich und Meilen) der Vorlage zustimmten, stehen diesmal umgekehrt 9 annehmende Bezirke 2 verwerfenden (Horgen und Hinwil) gegenüber. Die Zahl der Ja-Stimmen beträgt im Bezirk Zürich 57%, in den Landbezirken inklusive Winterthur 53%. An der Spitze der annehmenden Bezirke steht Andelfingen mit einem Stimmenverhältnis von 63% Ja gegen 37% Nein.

Mit der Annahme des Lehrerbesoldungsgesetzes ist erst ein Entscheid gefallen. Der Endkampf um eine ausreichende und angemessene Besoldung wird auf dem Boden der verschiedenen Gemeinden auszutragen sein. Einen vollständigen und einwandfreien Überblick über die Auswirkungen des Volksentscheides vom 3. Juli wird sich daher erst nach geraumer Zeit, möglicherweise sogar erst nach Jahren, gewinnen lassen, und jede Diskussion über die Frage, ob die Stellungnahme der Delegiertenversammlung des ZKLV richtig oder falsch war, muss im gegenwärtigen Zeitpunkt als müßig bezeichnet werden.

Auf den Abstimmungskampf selbst und seine unerfreulichen Begleiterscheinungen werden wir später zurückkommen.

Zur Abstimmung über das Beamtenversicherungsgesetz*

Am 22. Mai 1949 hat das Zürcher Volk die zweite Vorlage zum Beamtenversicherungsgesetz mit den folgenden Stimmenzahlen verworfen:

Bezirk	Ja	Nein	Ja	Nein
Zürich	40 982	32 367	56%	44%
Affoltern	1 009	2 184	31%	69%
Horgen	5 257	5 834	44%	56%
Meilen	3 161	3 769	45%	55%
Hinwil	2 871	5 248	35%	65%
Uster	1 997	3 763	34%	66%
Pfäffikon	1 894	2 761	40%	60%
Winterthur	8 419	10 635	44%	56%
Andelfingen	1 696	2 122	42%	58%
Bülach	2 834	4 071	41%	59%
Dielsdorf	1 061	2 260	32%	68%
Militär	38	81		
Kanton Zürich	71 219	75 095	48,6%	51,4%

Das erste Versicherungsgesetz war am 11. Juli 1948 bei einer bedeutend schlechteren Stimmbeteiligung mit 58% Nein gegen 42% Ja verworfen worden. Die Verbesserung des Stimmenverhältnisses bei der Abstimmung vom 22. Mai 1949 ist vor allem auf das Resultat des Bezirk Zürich zurückzuführen, der diesmal dem Gesetze zustimmte. Ein wesentlich besseres Resultat brachte auch der Bezirk Winterthur, doch kam hier keine annehmende Mehrheit zustande. Wenig verändert hat sich die Situation in den Landbezirken (1948: 37% Ja, 63% Nein; 1949: 40% Ja, 60% Nein). Völlig gleich blieb das Stimmenverhältnis in den Bezirken Affoltern und Dielsdorf.

*

Das Abstimmungsresultat vom 22. Mai 1949 hat zu den verschiedensten Kommentaren Anlass gegeben. Kommentiert wurde u. a. auch die Haltung der Volksschullehrerschaft zum Beamtenversicherungsgesetz, die nicht überall verstanden werden konnte. Es scheint uns daher notwendig, nochmals auf die Angelegenheit zurückzukommen, um gewisse Missverständnisse aufzuklären, die sich aus der ungenügenden Orientierung jener Kreise, die der Lehrerschaft ferne stehen, ergeben mussten.

Wir stellen fest, dass sich schon die a. o. Delegiertenversammlung des ZKLV vom 27. September 1947 einstimmig für die Ersetzung des Ruhegehaltssystems durch das Versicherungsprinzip ausgesprochen hat. Im Gegensatz zum Vorschlag der Finanzdirektion

* Der Artikel lag schon zur Veröffentlichung im Päd. Beob. vom 17. Juni bereit. Wegen Platzmangel musste er zurückgestellt werden.

forderte die Delegiertenversammlung sogar den Einbezug aller, d. h. auch der bereits amtierenden Lehrer in die Versicherung, obwohl sie sich bewusst war, dass sich daraus für die Volksschullehrer eine Mehrbelastung durch höhere Prämienleistungen ergeben musste. Wir glauben ferner darauf hinweisen zu dürfen, dass sich die Vertreter der Volksschullehrerschaft bei den Verhandlungen über die Versicherungsfrage stets ernsthaft darum bemühten, alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die den Anschluss der Lehrer an die Beamtenversicherung hätten gefährden können.

Was die Stellungnahme der Lehrerschaft zu den beiden Gesetzesvorlagen trotz ihrer grundsätzlichen Zustimmung hinsichtlich der Ersatzung des Ruhegehaltssystems durch das Versicherungsprinzip erschwerte, waren die besondern Gegebenheiten, die sich aus der Stellung der Lehrer ergaben: Einerseits die Tatsache, dass nur ein Teil der Lehrerbesoldung in der BVK obligatorisch versichert werden sollte, was eine wesentliche Benachteiligung gegenüber den übrigen Staatsangestellten bedeutet; anderseits der Umstand, dass die Höhe der versicherten Besoldung der Lehrer im Zeitpunkt der Abstimmung über das Versicherungsgesetz noch nicht bekannt war. Es war der Lehrerschaft dadurch nicht möglich, sich auch nur ein einigermassen zuverlässiges Bild über die Auswirkungen des Anschlusses an die BVK zu machen.

Die Vertreter des ZKLV haben in den Verhandlungen mit den Behörden insbesondere auf den letzten Punkt immer und immer wieder hingewiesen und betont, dass eine Zustimmung der Lehrerschaft zum Beamtenversicherungsgesetz nur unter gleichzeitiger Garantierung einer ausreichenden versicherten Besoldung möglich sei. Diese Forderung der Lehrerschaft wurde sowohl von der Finanzdirektion wie von der Erziehungsdirektion als berechtigt anerkannt.

Der Vorstand des ZKLV glaubte daher, als entgegen des von seiten der Behörde abgegebenen Versprechens die Abstimmungstermine über das Lehrerbesoldungsgesetz und das Versicherungsgesetz vertauscht wurden, berechtigt zu sein, die Garantierung einer ausreichenden versicherten Besoldung auf einem andern, ihm durchaus möglich erscheinenden Wege zu verlangen. Am 6. März 1949 richtete er eine Eingabe an die Finanzdirektion und die kantonsräliche Kommission, worin er um Aufnahme einer Bestimmung ins Versicherungsgesetz ersuchte, die dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt hätte, die versicherte Besoldung der Lehrer unabhängig von den Ansätzen eines künftigen Besoldungsgesetzes festzulegen.

Die Delegierten-Versammlung des ZKLV vom 12. März 1949, welche über die Stellung der Volksschullehrerschaft zur Gesetzesvorlage zu entscheiden hatte, schloss sich der Auffassung des Vorstandes einstimmig (71 gegen 0 Stimmen) an. Sie stimmte der Vorlage grundsätzlich zu, verlangte aber die Garantierung einer ausreichenden versicherten Besoldung; d.h., sie machte ihre endgültige Stellungnahme abhängig von der Antwort der Finanzdirektion auf die Eingabe des ZKLV vom 6. März. Die erwartete Antwort der Finanzdirektion traf indes vor der Abstimmung über das Beamtenversicherungsgesetz nicht ein, obwohl sich der Vorstand nochmals auf dem Wege über die Konferenz der Personalverbände darum bemühte, die Sache zur Sprache zu bringen.

*

Anlässlich einer Konferenz mit der Erziehungsdirektion gaben die Vertreter der Lehrerschaft im

Zusammenhang mit einer Aussprache über die Stellung des ZKLV zur Versicherungsfrage ihrem Bedauern darüber Ausdruck, dass uns von seiten der Finanzdirektion keine Antwort auf die Eingabe vom 6. März zuging, wodurch der Kantonalvorstand der Möglichkeit beraubt wurde, sich aktiv für die Versicherungsvorlage einzusetzen. Am 8. Juni 1949 erhielt hierauf der ZKLV die folgende Zuschrift der Finanzdirektion:

Zürich, Walcheplatz 1, den 8. Juni 1949.

An den

Zürcher kantonalen Lehrerverein,
Präsident: Herr Hch. Frei,
Schimmelstrasse 12,
Zürich 4.

Der Herr Erziehungsdirektor hat uns kürzlich mitgeteilt, dass sich der Vorstand des kantonalen Lehrervereins darüber aufgehalten habe, von der Finanzdirektion keine Antwort auf sein Schreiben vom 6. März 1949 erhalten zu haben. Diese Sachlage habe die Lehrerschaft auch veranlasst, auf eine Unterstützung der Teilrevision des Beamtenversicherungsgesetzes zu verzichten. Wir gestatten uns, Ihnen zu diesem Sachverhalt noch folgende Stellungnahme darzulegen.

Das erwähnte Schreiben des Lehrervereins vom 6. März stellte die Antwort auf unser Schreiben vom 18. Februar dar, mit welcher wir Ihnen auf einige von Ihnen aufgeworfene Fragen über das Verhältnis der Renten der Beamtenversicherungskasse zu den bisherigen Leistungen der Witwen- und Waisenstiftung und über die Übernahme der Verpflichtungen der Stiftung durch die Kasse Aufschluss gaben. In Ihrem Schreiben erklärten Sie, dass Sie es als unmöglich erachteten, der Lehrerschaft den Beitritt zur Beamtenversicherungskasse zu empfehlen, nachdem das Versicherungsgesetz vor dem Lehrerbesoldungsgesetz zur Abstimmung komme. Einen Ausweg erblickten Sie nur darin, dass in das Versicherungsgesetz eine Bestimmung aufgenommen werde, die dem Regierungsrat die dauernde Kompetenz gebe, die versicherte Besoldung unabhängig von den Ansätzen eines künftigen Besoldungsgesetzes festzusetzen. Dieses Schreiben brachten Sie gleichzeitig auch der kantonsrälichen Kommission für die Beratung des Beamtenversicherungsgesetzes zur Kenntnis.

Die negative Stellungnahme Ihres Verbandes zur Frage des Anschlusses der Lehrerschaft an die Beamtenversicherungskasse war nach diesem Schreiben klar, auch wenn sie uns nicht verständlich war. Dass das Beamtenversicherungsgesetz vor dem Lehrerbesoldungsgesetz zur Abstimmung kommen werde, stand nach den Beratungen des Kantonsrates damals fest. Die von Ihnen als Ausweg genannte Möglichkeit fiel selbstverständlich von vorneherein ausser Betracht, da sie mit den wesentlichen Gesichtspunkten der Gesetzesvorlage in Widerspruch gestanden hätte. § 7 bis der Vorlage bestimmte ausdrücklich, dass als versicherte Besoldung die durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Besoldung gelte. Von diesem allgemeinen und berechtigten Grundsatz für die Volksschullehrer eine Ausnahme zu machen, wäre sachlich in keiner Weise gerechtfertigt gewesen. Der von Ihnen gemachte Vorschlag erwies sich von vorneherein als unmöglich und es ist bezeichnend, dass in der kantonsrälichen Kommission niemand diesen Vorschlag auch nur zur Diskussion brachte. Die Behandlung der

Vorlage im Kantonsrat konnte auch Ihnen zeigen, dass Ihr Vorschlag nicht als diskutabel betrachtet wurde. Bei dieser Situation konnte sich aber eine besondere Stellungnahme der Finanzdirektion zu Ihrem Schreiben vom 6. März erübrigen.

Nachdem die Neuordnung der Beamtenversicherung in der Volksabstimmung neuerdings verworfen wurde, wird sich dies selbstverständlich auch für die Lehrerschaft bei der Neuordnung der Ruhegehälter auswirken, indem diese auch nach § 15 des neuen Lehrerbewaltungsgesetzes, das am 3. Juli zur Abstimmung gelangt, sich nach den Leistungen der Versicherungskasse für das Staatspersonal richten. Wir bedauern, dass die Lehrerschaft sich über diese Situation nicht Klarheit verschaffen wollte und durch ihr Beiseite-stehen dazu beitrug, dass die Neuordnung der Versicherungskasse nicht im Interesse aller staatlichen Personalgruppen zustande kam.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Direktion der Finanzen:
Dr. H. Streuli.

Wir sehen uns veranlasst, zu dieser nachträglichen Rechtfertigung der Finanzdirektion hinsichtlich ihres Stillschweigens auf die Eingabe des ZKLV vom 6. März einige Bemerkungen anzubringen:

Die Finanzdirektion schreibt: «*Die negative Stellungnahme zur Frage des Anschlusses der Lehrerschaft an die Beamtenversicherungskasse war nach diesem Schreiben klar, auch wenn sie uns nicht verständlich war.*» Wenn der Begriff «klar» andeuten soll, unsere Stellungnahme zum Gesetz sei am 6. März bereits entschieden gewesen, so müssen wir diese Feststellung dahin korrigieren, dass die definitive Stellungnahme in jenem Zeitpunkt allein von der Antwort auf unsere Eingabe abhing. Klar war für uns auch in jenem Moment immer noch die durchaus positive Einstellung zur Frage des Anschlusses der Lehrerschaft an die Versicherungskasse und der feste Wille, alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die einen solchen Anschluss hätten gefährden können. Etwas merkwürdig erscheint uns die Bemerkung, unsere Stellungnahme sei der Finanzdirektion «unverständlich» gewesen. Wie wir bereits ausgeführt haben, wurde von den Vertretern der Lehrerschaft immer und immer wieder darauf hingewiesen, dass die endgültige Stellungnahme zur Versicherungsfrage von der Höhe der versicherten Besoldung abhängig gemacht werden müsse, und die Berechtigung dieser Bedingung der Lehrer wurde denn auch von der Finanzdirektion und der Erziehungsdirektion dadurch anerkannt, dass sie die Notwendigkeit bejahten, die Abstimmung über das Besoldungsgesetz vor derjenigen über das Versicherungsgesetz durchzuführen. Die Forderung der Lehrerschaft auf Garantierung einer bestimmten versicherten Besoldung erschien der Finanzdirektion somit damals durchaus verständlich. Unverständlich erscheint uns höchstens die Tatsache zu sein, dass die Finanzdirektion eine ihr früher verständliche Haltung der Lehrerschaft plötzlich als unverständlich erachtete.

Im Schreiben der Finanzdirektion wird weiter ausgeführt: «*Die von Ihnen als Ausweg genannte Möglichkeit fiel selbstverständlich von vorneherein ausser Betracht, da sie mit den wesentlichen Gesichtspunkten der Gesetzesvorlage in Widerspruch gestanden hätte. § 7bis der Vorlage bestimmte ausdrücklich, dass als versicherte Besoldung die durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Besoldung gelte.*» So selbstverständlich scheint uns ein

Ausserbetrachtfallen des von uns erwähnten Ausweges nicht zu sein. In formeller Hinsicht bestand durchaus die Möglichkeit, im selben Gesetz, das einen § 7bis enthält, einen weiteren Paragraphen aufzuführen, der die in § 7bis erwähnte Bestimmung eingeschränkt hätte. Materiell ist zu bemerken, dass eine ähnliche Lösung, wie wir sie für die Lehrerschaft vorschlugen, für eine andere staatliche Berufskategorie in Aussicht genommen war. Wie uns von kompetenter Seite mitgeteilt wurde, bestand die Absicht, den Kantonspolizisten über die Grundbesoldung hinaus einen einheitlichen Pauschalbetrag als Wohnungsentschädigung mitzuvorschichern, womit hier nur in den allerwenigsten Fällen die versicherte Besoldung der gesetzlichen Besoldung entsprochen hätte, wie § 7bis dies fordert. Wir halten die skizzierte Lösung, die sich aus der Sonderstellung der Kantonspolizisten ergibt, als völlig berechtigt und absolut notwendig, können aber nicht verstehen, weshalb eine analoge Lösung für die Lehrerschaft nicht möglich gewesen wäre. Wir sind daher nicht in der Lage, den Satz «*Von diesem allgemeinen und berechtigten Grundsatz für die Volksschullehrer eine Ausnahme zu machen, wäre sachlich in keiner Weise gerechtfertigt gewesen*» als stichhaltige Begründung für die ablehnende Stellungnahme der Finanzdirektion unserem Gesuche gegenüber anerkennen zu können.

Im Schreiben der Finanzdirektion wird weiter bemerkt: «*Der von Ihnen als Ausweg gemachte Vorschlag erwies sich von vorneherein als unmöglich, und es ist bezeichnend, dass in der kantonsrälichen Kommission niemand diesen Vorschlag auch nur zur Diskussion stellte.*» Dem zweiten Teil dieses Satzes können wir vorbehaltlos zustimmen. Wir erachten es tatsächlich als bezeichnend — wenn auch in einem etwas andern Sinne — dass in der kantonsrälichen Kommission niemand den Vorschlag des ZKLV auch nur zur Diskussion stellte, obwohl deren Präsident, Herr Nationalrat Dr. R. Bühler, anlässlich der Beratungen über das Beamtengebot im Nationalrat sich ausgerechnet unserer Argumente bediente, als er ausführte, man müsse wissen, von welcher Besoldung die Renten berechnet werden, da der Prozentsatz allein nichts sage!

Der Umstand, dass die Finanzdirektion auf die Eingabe vom 6. März 1949 nicht antwortete, wird wie folgt begründet: «*Die Behandlung der Vorlage im Kantonsrate konnte denn auch Ihnen zeigen, dass Ihr Vorschlag nicht als diskutabel betrachtet wurde. Bei dieser Situation konnte sich aber eine besondere Stellungnahme der Finanzdirektion zu Ihrem Schreiben erübrigen.*» Es stimmt, dass der Kantonalvorstand auf dem Umweg über die Kantonsratsverhandlungen aus der Tagespresse die Stellungnahme der Finanzdirektion zu unserer Eingabe erfahren konnte. Was er aber der Presse nicht entnehmen konnte, war die Begründung dieser Stellungnahme, und der Vorstand glaubte deshalb trotz der Orientierung durch die Presse einen Anspruch auf eine Antwort von Seiten der Finanzdirektion erheben zu dürfen. Dies vor allem auch deshalb, weil die Lehrerschaft bis dahin bewiesen hat, dass sie je und je guten Gründen gegenüber zugänglich war. So hat beispielsweise der Vorstand des ZKLV auf die Forderung nach obligatorischer Mitversicherung der Gemeindezulagen verzichtet, weil er sich der Einsicht nicht verschließen konnte, dass eine solche Bestimmung gegen die Gemeindeautonomie verstossen würde. Wäre der genannte Einwand von der Gegenseite ebenso respektiert worden, hätte sich jede Dis-

kussion über die Limitierung der Gemeindezulagen, wie das Lehrerbesoldungsgesetz sie vorsieht, erübrigt.

Zum letzten Abschnitt der Zuschrift der Finanzdirektion erlauben wir uns zu bemerken, dass es uns durchaus bewusst ist, dass die Lehrerschaft trotz des negativen Entscheides vom 22. Mai 1949 an der künftigen Ausgestaltung der Beamtenversicherung in starkem Masse mitinteressiert ist. Wir haben es nicht unterlassen, uns hierüber Klarheit zu verschaffen, und auch wir bedauern es, dass der ZKLV durch die dargestellten Verhältnisse ausserstande gesetzt wurde, sich aktiv für die Vorlage einzusetzen.

*

Wir möchten das Urteil darüber, ob und wie weit die Lehrerschaft aufgezwungene Haltung für den Ausgang der Abstimmung massgebend war, andern überlassen, dafür aber die Frage aufwerfen, ob es richtig war, bei der Ausarbeitung der zweiten Vorlage des Versicherungsgesetzes vor allem jenen Kategorien von Neinsagern Rücksicht zu tragen, welche auch dieses Gesetz wieder verworfen. Die beiden Abstimmungsergebnisse zeigen, dass die Landbezirke trotz der Zugeständnisse, die gerade diesen Kreisen gemacht wurden, das zweite Gesetz wiederum mit ungefähr dem gleichen Stimmenverhältnis verworfen wie die erste Vorlage. Es dürfte sich deshalb wohl empfehlen, künftig bei der Interpretation von Volksentscheiden den konsequenten Neinsagern etwas weniger Beachtung zu schenken als bisher, dafür aber jenen mehr entgegenzukommen, die zu einer positiven Mitarbeit bereit sind.

F.

Zürch. Kant. Lehrerverein

10., 11. und 12. Sitzung des Kantonalvorstandes 6., 13. und 18. Mai in Zürich

1. Zur Abklärung seiner Stellungnahme zum Antrag Grimm betr. Sonderaktionen von Mitgliedern bespricht sich der Kantonalvorstand mit dem in Frage kommenden Kollegen.

2. Die ordentliche Delegiertenversammlung wird auf den 4. Juni 1949 festgesetzt. Ausser den statutarischen sieht sie folgende Geschäfte vor: Ersatzwahlen in den Kantonalvorstand. Stellungnahme zum Besoldungsgesetz, Antrag Grimm betr. Einzelaktionen von Mitgliedern.

3. J. Binder orientiert über die Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft für Schulpolitik, welche die Frage der Neugestaltung der Pädagogik auf naturwissenschaftlicher Grundlage untersuchen will.

4. Die Delegation für eine unerwartet einberufene Konferenz mit der Erziehungsdirektion zur Entgegnahme von Eröffnungen zum Versicherungs- und Besoldungsgesetz wird bestimmt.

5. Es wird Kenntnis genommen von einem Schreiben der kantonalen Sekundarlehrerkonferenz, das sich mit den möglichen Auswirkungen der Neubesetzung der Pädagogikprofessur auf die Ausbildung der Sekundarlehrer befasst.

6. Ein Gesuch um Ausrichtung eines Beitrages an den Schweiz. Lehrerbildungskurs 1949 in Winterthur muss mit Rücksicht auf die starke Beanspruchung der Vereinsmittel durch gewerkschaftliche Aufgaben abgelehnt werden.

7. Die Personalverbändekonferenz teilt mit, dass sie nicht in der Lage sei, unserem im Sitzungsbericht vom 29. April unter 5 erwähnten Gesuch zu entsprechen.

8. Der Präsident orientiert über die unter Punkt 4 erwähnte Konferenz. Ihre Ergebnisse geben keine Veranlassung, die Stellungnahme des Kantonalvorstandes zum Besoldungsgesetz zu revidieren.

9. Der Kantonalvorstand heisst den vom Präsidenten vorgelegten Entwurf zu einem Artikel im Pädagogischen Beobachter, der die Stellungnahme des KV zum neuen Besoldungsgesetz zuhanden der Delegierten eingehend darlegt, einstimmig gut.

J. H.

13. und 14. Sitzung des Kantonalvorstandes

31. Mai und 7. Juni 1949

1. Der Präsident orientiert über den momentanen Stand der Vorbereitungen für die Ersatzwahlen in den Kantonalvorstand.

2. Der Delegiertenversammlung wird beantragt, an die Propagandakosten für das Versicherungsgesetz einen Beitrag von Fr. 1000.— zu leisten.

3. Die Sektion Zürich des SLV hat Anspruch auf einen 26. Delegierten. Der Delegiertenversammlung wird der zurücktretende Präsident vorgeschlagen.

4. Durch die Verwerfung des BV-Gesetzes wird die Revision der Witwen- und Waisenkasse akut. Die Erziehungsdirektion wird ersucht, die Vorarbeiten hiefür unverzüglich an die Hand zu nehmen, so dass die diesjährige Synode zu dem Geschäft Stellung nehmen kann.

5. Kollege Küng gibt das Programm des Lehrertages 1949 bekannt.

6. In den Zentralvorstand des KZVF an Stelle von H. Frei wird der neu gewählte Präsident des ZKLV, Kollege Baur, vorgeschlagen.

7. In bezug auf den von der Sektion Andelfingen an der Delegiertenversammlung gestellten Antrag auf Durchführung einer Urabstimmung zur Ermittlung der Stellungnahme aller Mitglieder zum Besoldungsgesetz wird beschlossen, auf eine Urabstimmung aus Gründen der Zeitnot, und weil die statutenmässigen Bedingungen nicht erfüllt sind, zu verzichten.

8. Der Kantonalvorstand nimmt mit Bedauern Kenntnis, dass das Gesetz über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an Rentenbezüger nach dem negativen Volksentscheid vom 22. Mai 1949 von der Finanzdirektion zurückgezogen worden ist. Die Lehrerschaft ist am weiteren Schicksal des Versicherungsproblems interessiert, und der Kantonalvorstand bleibt daher in der Angelegenheit in enger Fühlung mit der Personalverbändekonferenz.

J. H.